



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

23. Dez. 1992

Anerkennung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sowie darauffolgende Aufnahme diplomatischer Beziehungen

Aufgrund des Antrages des EDA vom 9. Dezember 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird
beschlossen:

- Die Anerkennung der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik erfolgt grundsätzlich am 1. Januar 1993.
- Das EDA wird ermächtigt, diese Anerkennung den beiden Regierungen zu notifizieren und
- im Anschluss daran, die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit beiden Staaten einzuleiten.

Für getreuen Protokollauszug:

Musell Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
Y		EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
		EFD		
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 9. Dezember 1992

An den Bundesrat

**Anerkennung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik
sowie darauffolgende Aufnahme diplomatischer Beziehungen**

1. **Zusammenfassung des Antrages**

Wir beantragen, die Tschechische Republik sowie die Slowakische Republik, welche beide am 1. Januar 1993 die Nachfolge der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) antreten werden, völkerrechtlich anzuerkennen, sowie - im Anschluss daran - die Aufnahme diplomatischer Beziehungen einzuleiten.

2. **Begründung**

Am 25. November 1992 verabschiedete die tschechoslowakische Föderalversammlung das Gesetz über die Auflösung der CSFR. Laut diesem Gesetz hört die CSFR am 31. Dezember 1992 auf zu existieren. Es bestimmt zu ihren Nachfolgern die Tschechische Republik und die Slowakische Republik und überträgt diesen ab 1. Januar 1993 sämtliche Kompetenzen des untergegangenen Staates.

Mit diesem Beschluss zur Auflösung der CSFR sind die völkerrechtlichen Kriterien für die Anerkennung der beiden Nachfolgestaaten als erfüllt zu betrachten (Territorium, Staatsvolk, Staatsgewalt).

3. **Opportunität**

Ueber die politische Opportunität einer Anerkennung beider Nachfolgestaaten kann kein Zweifel bestehen. Beide Republiken verfügen bereits heute über die nötigen staatlichen Strukturen, welche es ihnen ermöglichen werden, zu

Jahresbeginn die Nachfolge der CSFR anzutreten. Auch haben beide ihren Willen bekräftigt, sämtliche internationalen Verpflichtungen der CSFR zu übernehmen.

Schliesslich liegen klare Hinweise vor, dass auch unsere wichtigsten Partnerstaaten ("repräsentative Gruppe von Staaten") beide Republiken anerkennen werden.

Was das praktische Vorgehen anbelangt, so würde das EDA den Anerkennungsbeschluss des Bundesrates, datiert vom 1. Januar 1993, am ersten Arbeitstag nach dem 1. Januar, also am 4. Januar, den Regierungen der beiden Republiken notifizieren, nachdem es sich davon überzeugt hat, dass eine Gruppe repräsentativer Staaten die Anerkennung tatsächlich ebenfalls vornimmt.

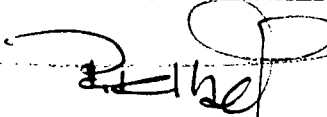
4. Diplomatische Beziehungen und Akkreditierung

Was die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu den beiden Nachfolgestaaten anbelangt - ein von der Anerkennung formal zu trennender Akt - so sehen wir vor, diese mittels eines Notenaustausches durch unsere Botschaft in Prag vorzunehmen. Entsprechend wird auch die Zuständigkeit für beide Nachfolgestaaten vorläufig bei dieser Botschaft belassen werden. Die beiden Republiken haben sich mit dieser Zuständigkeitsordnung einverstanden erklärt. Sie haben zudem auch bekanntgegeben, dass die Aufnahme diplomatischer Beziehungen keine Neuakkreditierungen für Botschafter vorsehen muss, welche zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit beider Nachfolgestaaten bislang in der CSFR akkreditiert waren.

5. Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir,

- die Anerkennung der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik zusammen mit einer repräsentativen Gruppe von Partnerstaaten, auf den 1. Januar 1993;
- die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu beiden Staaten.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN


René Felber

Beilage: Beschlussdispositiv

Anerkennung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sowie darauffolgende Aufnahme diplomatischer Beziehungen

Aufgrund des Antrages des EDA vom 9. Dezember 1992

wird beschlossen:

- Die Anerkennung der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik erfolgt grundsätzlich am 1. Januar 1993.
- Das EDA wird ermächtigt, diese Anerkennung den beiden Regierungen zu notifizieren und
- im Anschluss daran, die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit beiden Staaten einzuleiten.

Für getreuen Protokollauszug: